Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg erlässt auf der Grundlage der Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung folgende

Allgemeinverfügung

zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken

Az.: 33-9123 Biosicherheit

I. Anordnung

1. Jede Tierhalterin oder Tierhalter von Beständen in Baden-Württemberg bis einschließlich 1.000 Stück Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen hat unabhängig vom Haltungszweck zur Verminderung des Risikos und zur Früherkennung eines Tierseuchen-eintrags sicherzustellen, dass:

   a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Vögel gegen unbefugten Zutritt gesichert sind,

   b) die Ställe oder die sonstigen Standorte der Vögel von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes unverzüglich ablegen,

   c) die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

   d) nach jeder Einstallung oder Ausstallung der Vögel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz und frei gewordenen Stallungen gereinigt und desinfiziert werden,

   e) eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

f) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

2. Zur Früherkennung eines möglichen Seucheneintrags hat die Tierhalterin oder der Tierhalter der in Nummer 1 benannten Bestände die für den Betriebsstandort zuständige untere Tiergesundheitsbehörde über die gemäß § 4 Geflügelpest-Verordnung veranlassten Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

3. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen auf Geflügelpest/Newcastle Krankheit sind ausschließlich in den Landesuntersuchungseinrichtungen Baden-Württembergs durchzuführen und erfolgen ohne Rechnungstellung.

4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 wird angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

6. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, an der Pforte, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Zusätzlich sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung gemäß § 27a LVwVfG im Internet einsehbar unter www.mlr.baden-wuerttemberg.de.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist bei beschwerten Personen mit Sitz oder Wohnsitz im:

- Regierungsbezirk Stuttgart, das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart,
- Regierungsbezirk Karlsruhe, das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe,
- Regierungsbezirk Freiburg, das Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg und
- Regierungsbezirk Tübingen, das Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen.

Hat die beschwerte Person keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Baden-Württemberg, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart zu erheben.
Stuttgart, den 16.01.2023

Anne-Katrin Leukhardt
Leiterin der Abteilung Verbraucherschutz und Ernährung

III. Hinweise:

Es wird unter anderem auf Folgendes hingewiesen:

Unternehmer (Tierhalter), welche Landtiere halten, haben sich vor Aufnahme dieser Tätigkeit bei der für den Betriebsstandort zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde anzumelden und eine Registriernummer zu beantragen (Artikel 84 und 93 der Verordnung (EU) 2016/429).

Unternehmer (Tierhalter) sind in Bezug auf die gehaltenen Tiere in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Gesundheit der gehaltenen Tiere verantwortlich. Sie haben gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren in Bezug auf gehaltene Tiere in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen (Artikel 10 Absatz 1 Buchst a) und Buchst. b) sowie Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/429). Nach Artikel 269 Absatz 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2016/429 sind die konkretisierenden Vorgaben hinsichtlich Fütterung und Tränkung in § 3 der Geflügelpest-Verordnung weiterhin anzuwenden.

Hühner oder Truthühner dürfen nach Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 7 Absatz 4 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl I S. 3538) i.V.m. § 67Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung nur abgegeben werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere, im Falle von Eintagsküken der Elterntierbestand, regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.

Transportmittel und Transportbehältnisse sind sobald wie möglich nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren. Dies gilt auch für Transporte innerhalb eines Betriebes

(Artikel 4, 5 und Art. 6 Abs. 3 der DelVO (EU) 2020/688). Die Vorgaben des § 6 Absatz 3 der Geflügelpest-Verordnung sind weiterhin anwendbar (Art. 6 Absatz 3 Buchst. b) der DelVO (EU) 2020/688), wonach die Reinigung und Desinfektion im Falle mehrerer Transporte lebenden Geflügels an einem Tag von demselben Herkunftsbetrieb in denselben Bestimmungsbetrieb unmittelbar nach Abschluss des letzten Transportes durchgeführt werden kann.

Für die Führung des Bestandsregisters (Aufzeichnungspflichten des Tierhalters/Unternehmers) gelten die Vorgaben des Artikels 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie die Artikel 22 und 25 der DelVO 2019/2035.

Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung auf Geflügelpest/ atypische Geflügelpest (Newcastle Krankheit) im Sinne des Artikel 10 Absatz 1 Buchst. a) und Absatz 5 und Art. 18 Absatz 1 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2016/429 erfolgen an den Landesuntersuchungseinrichtungen Baden-Württemberg für die in Baden-Württemberg gelegenen Tierhaltungen kostenfrei.

Auch Tierkörper aus privaten Kleinsthaltungen unterliegen der Beseitigungspflicht und sind über die Verarbeitungsbetriebe für Tierische Nebenprodukte (VTN-Betriebe) zu entsorgen. Neben der Abholung durch die VTN-Betriebe ist auch die Anlieferung an den Sammelstellen der VTN-Betriebe während der Öffnungszeiten möglich, damit ein Entsorgungsnachweis ausgestellt werden kann. Einzelne Tierkörper können in auslaufsicheren Behältnissen eingefroren und zu einem späteren Zeitpunkt über die VTN-Betriebe entsorgt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 TiernebG) Material der Kategorie 2 unterliegt uneingeschränkt grundsätzlich der Beseitigungspflicht).
Davon ausgenommen sind Tierkörper, welche zur pathologischen Untersuchung (Sektion) an die Landesuntersuchungseinrichtungen verbracht werden (Rechtsgrundlage ist § 4 Abs. 3 TierNebG).

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nummer 14b der Geflügelpest-Verordnung sowie § 32 Absatz 2 Nummer 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

IV. Begründung

Für die Anordnung der Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren im Sinne der Verordnung (EU) 2016/429 bzw. weiterer allgemeiner Schutzmaßregeln im Sinne der Geflügelpest-Verordnung sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) grundsätzlich die unteren Tiergesundheitsbehörden zuständig. Als oberste Tiergesundheitsbehörde nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 TierGesAG kann das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg im Rahmen seiner Fachaufsicht sein Selbsteintrittsrecht nach § 3 Absatz 1 Satz 1 TierGesAG wahrnehmen, wenn dies zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist. Das seit dem 21. April 2021 anzuwendende EU-Tiergesundheitsrecht fordert vom Unternehmer (Tierhalter) zum Schutz der Gesundheit der gehaltenen Tiere ggf. die ggf. erforderlichen Maßnahmen zum Schutz biologischer Gefahren zu ergreifen und zur Früherkennung die entsprechenden diagnostischen Abklärungen durchführen zu lassen. Zur Gewährleistung einer landeseinheitlichen Umsetzung adäquater weitergehender Biosicherheitsmaßnahmen sowie der entsprechenden Information an die zuständige Behörde über die zeitnahe Veranlassung von Abklärungsuntersuchungen wird diese unbefristete Allgemeinverfügung erlassen. Dies entspricht auch den kurzfristigen Empfehlungen des Friedrich-Loeffler- Institutes (FLI) in der Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland. Das von Seiten des FLI als hoch bewertete Risiko der Aus- und Weiterverbreitung in Wasservogelpopulationen wurde durch den aktuellen Seuchenausbruch bei Schwänen im Kreis Tübingen am 5. Januar 2023 bestätigt.

Aufgrund der zahlreichen, zwischenzeitlich weltweiten und zum Teil endemischen Geflügelpestausbrüche und der Anpassung des Erregers an Wassergeflügel ist im Gegensatz zu den vergangenen Seuchenausbrüchen ein anhaltendes Gefährdungspotential zu befürchten, welche die kontinuierliche, langfristige Einhaltung der Präventivmaßnahmen erfordert.

Aufgrund der unterschiedlichen Begrifflichkeiten im europäischen und nationalen Recht, enthält diese Allgemeinverfügung eine Aufzählung der betroffenen Vogelarten.

Zu Nummer 1 bis 3:

Die Anordnung der präventiven Biosicherheitsmaßnahmen nach Nummer 1 der Allgemeinverfügung beruht auf Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung. Das eröffnete Ermessen für die Entscheidung über die Anordnung von Schutzmaßregeln für kleinere Bestände hat das MLR pflichtgemäß ausgeübt. Im Einzelnen:

Die landesweite Vorgabe dieser Maßnahmen ist geeignet und erforderlich um ein flächendeckendes und einheitliches Schutzniveau zu erreichen. Dazu sind auch kleinere Haltungen mit weniger als 1.000 Tieren miteinzubeziehen. Da die Übertragung von Influenzaviren bei Vögeln vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Vogelhaltungen zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus den Beständen zu vermeiden. Die Anordnung der Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion und zum Händewaschen, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektions- und Entwesungsmaßnahmen sind geeignet und erforderlich, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in die Haltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern. Die im öffentlichen Interesse einer schnellen und wirksamen Tierseuchenbekämpfung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen führen bei abwägender Betrachtung nicht zu unverhältnismäßigen Grundrechtseinschränkungen der betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter und sind ihnen daher zuzumuten.

Die Anordnung der ergänzenden Meldepflicht nach Nummer 2 an die zuständige Behörde erfolgt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429. In Verbindung mit der ergänzenden Anordnung nach Nummer 3 der ausschließlichen Durchführung der labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung auf Geflügelpest / atypische Geflügelpest (Newcastle Krankheit) in den Landesuntersuchungseinrichtungen des Landes auf der Grundlage des Art. 269 Abs. 1 Buchst. c) i.V.m. Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 soll eine im Hinblick auf die wirksame Tierseuchenbekämpfung notwendige rasche Information der Behörde bewirkt werden. Nachdem die amtlich angeordneten Untersuchungen nach § 5 Absatz 3 Satz 3 TierGesG ausschließlich in den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg sowie dem Staatlichen Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf-Diagnostikzentrum durchzuführen sind (§ 13 Absatz 1 TierGes-AG) wird damit ein Zeitverlust vermieden und die Gefahr der Seuchenausbreitung erheblich reduziert.

Die angeordneten Maßnahmen der Nummern 1 bis 3 verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie dienen dem Schutz der Bestände und sind die konkrete Umsetzung der verpflichtenden Maßnahmen, welche der Unternehmer (Tierhalters) zur Gesunderhaltung der in seinem Zuständigkeitsbereich gehaltenen Tiere durchzuführen hat. Das Friedrich-Loeffler-Institut hat in seiner Risikoeinschätzung empfohlen, zur Vermeidung einer Verbreitung von HPAI-Infektionen die Präventions- und Biosicherheits-

maßnahmen zu überprüfen und wenn nötig, zu optimieren. Es gibt keine weniger einschneidende Möglichkeit, mit der das angestrebte Ziel eines einheitlichen Schutzniveaus gleich gut erreicht werden könnte. Damit sind die Maßnahmen erforderlich.

Die Vielzahl der betroffenen Unternehmer (Tierhalter) sowie die Dringlichkeit der Seuchenbekämpfung führten dazu, dass im konkreten Einzelfall auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), von einer Anhörung abgesehen wurde.

Zu Nummer 4:
Die sofortige Vollziehung in Nummer 4 dieser Allgemeinverfügung wurde auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenprävention erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der einzelnen Tierhalter gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung im Rahmen eines möglichen Gerichtsverfahrens hinauszuschieben. Aufgrund des hohen Eintragsrisikos durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die angeordnete Maßnahme ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen. Die Maßnahme ist sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der potentiell gefährdeten Tierhalterinnen und Tierhalter unbedingt erforderlich.

Zu Nummer 5:
Tiergesundheitliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 LVwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist. Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahme eine ausreichende Wirkung entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen.

Aufgrund der anhaltenden Geflügelpestsituation und dem noch nicht absehbaren Ende dieser Situation wurde von einer Befristung der Allgemeinverfügung abgesehen.